

# Ergänzungsleistungen sind keine Almosen

Gesetzlicher Anspruch im AHV-Gesetz verankert

**Für den Bezug von Ergänzungsleistungen besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch. Dieser ist im AHV-Gesetz verankert.**

Vorgesehen sind Ergänzungsleistungen für in Liechtenstein wohnhafte Landesbürger, Frauen und Männer, sowie Ausländer und Ausländerinnen, deren Einkommen eine gesetzlich festgelegte Grenze nicht erreicht und die nicht über ein grösseres Vermögen verfügen.

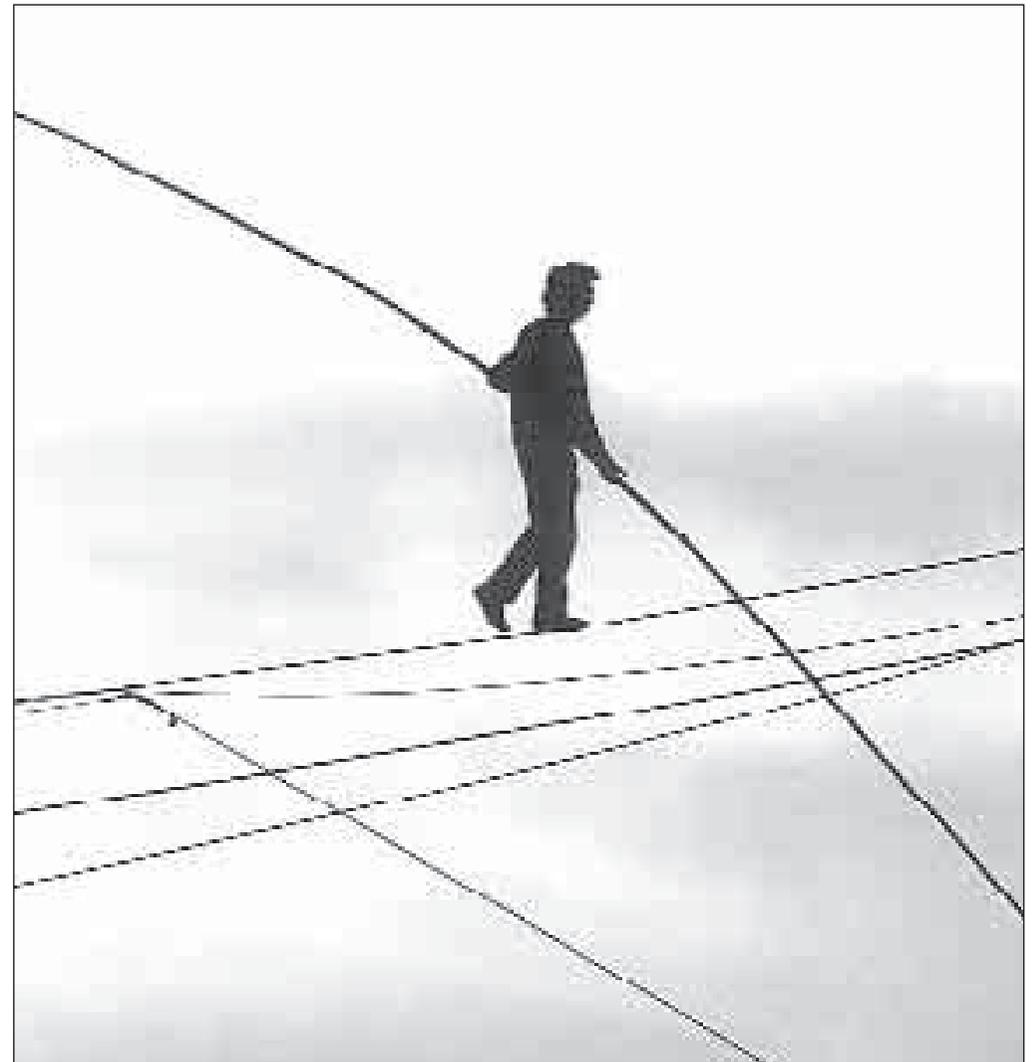
Mit Hilfe der Ergänzungsleistungen soll den Bezüglern von AHV- und IV-Renten ein in Geldwert ausgedrücktes Existenzminimum gesichert werden. Durch Mitberücksichtigung der Einnahmen- und Ausgabenseite können die Leistungen sehr differenziert den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Bezüger angepasst werden.

Es gibt immer noch Rentner und Rentnerinnen, die den Bezug einer Ergänzungsleistung weit von sich weisen in der irrigen Annahme, sol-

che Leistungen seien Almosen oder Zahlungen der Armenfürsorge. Sie ziehen es eher vor, mit kleinsten AHV-Renten durchzukommen, als dass sie ihre Anspruchsberechtigung geltend machen. Besonders Frauen deren Rente aus einem kleinen Einkommen errechnet werden musste oder die wegen ihrer Funktion als «Haustochter» für ihre Tätigkeiten gar keine Einnahmen erhielten, müssen mit einer Minimalrente ihre immer mehr ansteigenden Lebenskosten bewältigen. Man denke nur an die jährliche Erhöhung der Krankenkassaprämien!

## Wie kommt man zu den Ergänzungsleistungen?

Gemäss AHV-Gesetz sind die Gemeindekanzleien Zweigstellen der AHV. Am besten, Sie melden sich bei der Gemeindekanzlei Ihrer Wohngemeinde. Diese hat alle nötigen Unterlagen zur Verfügung und wird auch Ihr Ansuchen bearbeiten und weiterleiten.



*Reicht die AHV-Rente? Der monatliche Balance-Akt muss nicht sein!*